
Organisationsreglement

Gemeindeverband
Fraubrunner Anzeiger

*fraubrunner
anzeiger*

Ausgabe 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen «Fraubrunner Anzeiger», hiernach Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Fraubrunnen.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Bern.</p>
Zweck und Name	<p>Art. 2 ¹ Der Verband gibt den Fraubrunner Anzeiger heraus.</p> <p>² Der Fraubrunner Anzeiger ist das amtliche Publikationsorgan der Verbandsgemeinden.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Bärswil, Büren zum Hof, Deisswil, Diemerswil, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Iffwil, Jegenstorf, Limpach, Mattstetten, Moosseedorf, Mülchi, Münchenbuchsee, Münchringen, Schalunen, Scheunen, Urtenen-Schönbühl, Wiggiswil, Zauggenried, Zuzwil.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p>
Finanzielles	<p>Art. 4 ¹ Die benötigten Mittel des Verbandes sind durch die Insertions- und Abonnementsgebühren zu decken.</p> <p>² Der Geschäftsertrag nach Rückstellungen und Steuern fällt an die Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.</p> <p>³ Geschäftsverluste sind vorweg durch die Reserven zu decken. Die Delegiertenversammlung kann die Verbandsgemeinden im Bedarfsfall zu Beiträgen an die Betriebskosten im Verhältnis nach Absatz 2 hievor verpflichten.</p>
Information	<p>Art. 5 Der Verband informiert über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p>

II. Organisation

Organe	<p>Art. 6 Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Verbandsgemeinden,die Delegiertenversammlung,der Vorstand,die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,das Rechnungsprüfungsorgan.
--------	--

Wählbarkeit	<p>Art. 7 ¹ Die Delegierten werden von den Verbandsgemeinden nach deren Bestimmungen bezeichnet.</p> <p>² Die Wählbarkeit in die übrigen Verbandsorgane richtet sich nach der Gemeindegesetzgebung.</p>
Unvereinbarkeit	<p>³ Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.</p> <p>⁴ Mitglieder der Geschäftsleitung oder der beauftragten Druckerei dürfen nicht im Vorstand oder als Delegierte tätig sein. Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach Art. 36 Gemeindegesetz.</p>
Verwandtenausschluss Ausstand	<p>Art. 8 ¹ Verwandtenausschluss und Ausstandspflicht richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.</p> <p>² Die Ausstandspflicht gilt nicht für die Delegiertenversammlung.</p>
Sorgfaltspflichten	<p>Art. 9 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Personal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird von der Sekretärin oder dem Sekretär des Vorstandes geführt.</p>
Protokoll	<p>Art. 10 ¹ Über die Verhandlungen der Verbandsorgane ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.</p> <p>² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>³ Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird von der Sekretärin oder vom Sekretär der Verwaltungskommission geführt.</p>

III. Die Verbandsgemeinden

Befugnisse	<p>Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen über Änderungen dieses Reglements, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) grundlegende Verbandsaufgaben (Art. 2) oderb) der Kostenschlüssel (Art. 4) <p>geändert werden.</p> <p>² Geschäfte gemäss Absatz 1 lit. a) und b) sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden beschliessen über Vorlagen innert acht Monaten.</p>
------------	--

IV. Die Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	<p>Art. 12 ¹ Die Verbandsgemeinden können für die Delegiertenversammlung</p> <ul style="list-style-type: none">a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden wie sie Stimmen haben (Art. 14)b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.
Leitung	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Versammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht.</p> <p>³ Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>
Einberufung	<p>Art. 13 ¹ Der Vorstand lädt zur Delegiertenversammlung ein. Er stellt die Traktandenliste mit den Unterlagen spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p> <p>² Drei Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten verlangen.</p>
Stimmkraft und Beschlussfähigkeit	<p>Art. 14 Die Verbandsgemeinden verfügen über eine Stimme pro 2000 Einwohner oder Bruchteile davon. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>
Form der Beschlussfassung	<p>Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, auf Verlangen von einem Viertel der vertretenen Stimmen geheim.</p> <p>² Bei Abstimmungen gilt das Mehr der Stimmenden, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den zweiten Wahlgang gelangen noch doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erhaltenen Stimmen wie Sitze zu besetzen sind. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 16 ¹ Die Delegiertenversammlung wählt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes,b) das Rechnungsprüfungsorgan. <p>² Die Delegiertenversammlung beschliesst</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts,

- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 1,
- c) die Auflösung des Verbandes,
- d) Ausgaben, soweit sie im Einzelfall Fr. 20 000.– übersteigen und nicht budgetiert sind,
- e) wiederkehrende Aufgaben von mehr als Fr. 10 000.–, sofern nicht budgetiert,
- f) die Jahresrechnung,
- g) den Voranschlag,

³ Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b) Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c) Anlagen in Immobilien,
- d) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- e) Verzicht auf Einnahmen,
- f) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- g) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- h) Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- i) die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte.

V. Der Vorstand

Zusammensetzung	Art. 17 ¹ Der Vorstand besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus 7 Personen.
Amtsdauer	² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Angebrochene Amtsdauern von weniger als zwei Jahren fallen für die Berechnung der maximalen Amtsdauer ausser Betracht. Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vorstandes wird die vorgängige Amtszeit nicht angerechnet.
Beschlussfähigkeit	³ Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Artikel 16. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Zuständigkeiten	Art. 18 ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. ² Er plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts. ³ Er regelt durch Vertrag insbesondere <ul style="list-style-type: none">a) das Verfahren für den Druckauftrag des Anzeigers,b) die Anstellung des Personals privatrechtlich nach OR.

⁴ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement oder durch übergeordnetes Recht anderen Organen zugewiesen sind.

Unterschrifts-
berechtigung

Art. 19 ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen über Fr. 2000.–, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers. Ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär.

VI. Die Geschäftsführung

Geschäftsführer/in

Art. 20 ¹ Der Verband verfügt über eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Die Anstellung erfolgt privatrechtlich nach OR.

² Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung.

VII. Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 21 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle nach dem im Gemeindegesetz und in der Gemeindeverordnung umschriebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen und Aufgaben.

Datenschutz

² Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

VIII. Haftung, Austritt, Auflösung

Haftung

Art. 22 Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

Austritt

Art. 23 ¹ Der Austritt aus dem Verband ist möglich auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr.

² Austretende Gemeinden haften anteilmässig für die zur Zeit ihres Austritts bestehenden Schulden. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 24 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens $\frac{2}{3}$ der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Bei Auflösung haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

⁴ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis gemäss Artikel 4 Absatz 2 zugewiesen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufsicht und
Rechtspflege

Art. 25 Die Aufsicht des Kantons und die Rechtspflege richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Wahlen nach neuem
Reglement

Art. 26 Der Vorstand wird an der Delegiertenversammlung vom Juni 2009 erstmals nach dem neuen Organisationsreglement mit Amtsantritt per 1. Januar 2010 gewählt.

Inkrafttreten

Art. 27 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Das Organisationsreglement vom 22. September 1977 wird aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Gestützt auf Artikel 6 und 7 des Reglementes des Gemeindeverbandes Amtsanzeiger Fraubrunnen vom 22. September 1977 hat die Verwaltungskommission das Zustandekommen folgender Beschlüsse der Verbandsgemeinden festgestellt:

- Die Aufnahme der Gemeinde Bärswil in den Gemeindeverband Fraubrunner Anzeiger per 1. Januar 2010.
- Die Genehmigung des vorgelegten Organisationsreglementes des Gemeindeverbandes Fraubrunner Anzeiger mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2010.

Bätterkinden, 7. Mai 2009

VERWALTUNGSKOMMISSION GEMEINDEVERBAND AMTSANZEIGER FRAUBRUNNEN

Die Präsidentin
Ruth Müller



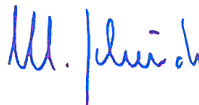
Der Sekretär:
Paul Röthlisberger



Genehmigungsbeschlüsse der Verbandsgemeinden (siehe Anhang)

28. Sep. 2009

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

.....


Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Verfügung

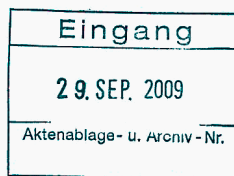
Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kan-
tons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 02
Telefax 031 633 77 41

gem.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr



U/ Zeichen

Denise Bregy

Mail:

denise.bregy@jgk.be.ch

G.-Nr.:

170 09 343

28. September 2009

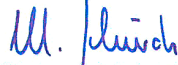
Gemeindeverband Fraubrunner Anzeiger Totalrevision Organisationsreglement Genehmigung nach Art. 56 Gemeindegesetz (GG)



1. Die von den Verbandsgemeinden am 3. November 2008 (Jegenstorf), am 17. November 2008 (Büren zum Hof), am 20. November 2008 (Münchringen), am 24. November 2008 (Fraubrunnen), am 27. November 2008 (Mattstetten), am 28. November 2008 (Iffwil, Limpach), am 29. November 2008 (Zauggenried), am 1. Dezember 2008 (Wiggiswil), am 2. Dezember 2008 (Deisswil), am 4. Dezember 2008 (Mülich), am 5. Dezember 2008 (Etzelkofen, Scheunen), am 9. Dezember 2008 (Grafenried), am 11. Dezember 2008 (Diemerswil), am 12. Dezember 2008 (Moosseedorf, Schalunen), am 26. Februar 2009 (Münchenbuchsee), am 27. Mai 2009 (Zuzwil), am 28. Mai 2009 (Urtenen-Schönbühl) und am 15. Juni 2009 (Bäriswil) beschlossene Totalrevision des Organisationsreglements des Gemeindeverbands Fraubrunner Anzeiger wird in Anwendung von Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) **genehmigt**.
2. Der Gemeindeverband Fraubrunner Anzeiger wird angewiesen, die Inkraftsetzung des Reglements gemäss Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) vorgängig öffentlich bekanntzumachen.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelin und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 56 GG i.V.m. Art. 43 Abs. 3 GV und Art. 74 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21). Eine Beschwerde kann von der Partei, die mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden (Art. 15 und 79a VRPG).
5. Diese Verfügung ist dem Gemeindeverband Fraubrunner Anzeiger unter Beilage eines Exemplars des genehmigten Organisationsreglements zu eröffnen.

Je ein Exemplar dieser Verfügung und des genehmigten Organisationsreglements sind für das
Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden



Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht

- Regierungsstatthalteramt Fraubrunnen (1 Ex.)

